

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Wie man gegen die Naturheilkunde machiniert.

Von Spöhr, Oberstlieutenant a. D.

(Nachdruck unter Angabe der Quelle gestattet.)

In Nr. 15 der „Deutschen Medizinalzeitung“ vom 15. Februar d. J. ist eine Besprechung meiner Schrift „Die Behandlung von Wunden nach den Grundsätzen der Naturheilkunde“ enthalten, welche an Entstellung der Wahrheit das Erdenkliche leistet.

Ich habe mich unter Berufung auf die §§. 11 und 19,3 des Preßgesetzes zu einer „Berichtigung“ veranlaßt gesehen, welcher die Redaktion der genannten Zeitschrift auch in Nr. 22 des Blattes vom 18. März Aufnahme zu gewähren, sich veranlaßt gesehen. Die Eingangsflöseln, welcher sie sich dabei bedient, und welche ihre Meinung, mir „gerecht“ zu werden, erklären sollen, darf ich um so mehr unbeachtet lassen, als jeder unbefangene Leser herausfühlen wird, daß schließlich doch wohl die Rücksicht auf die Bestimmungen des Preßgesetzes das Gerechtigkeitsegefühl der Redaktion veranlaßt hat.

Zu ganz besonderem Danke dagegen fühle ich mich derselben dafür verpflichtet, daß sie ihrem Recensenten zu nochmaliger Erwiderung Raum verstattet hat. Denn diese Erwiderung ist derartig ausgefallen, daß sie allen sachlich urteilenden Lesern — und auch an solchen wird es ja der „Deutschen Medizinalzeitung“ nicht fehlen — nur das Unrecht des Herrn Verfassers der Recension noch klarer vor Augen stellt, als es meine, nach dem Preßgesetz nur auf eine thatächliche Berichtigung ohne Begründung beschränkte, Auslassung zu thun im Stande war.

Insofern einzelne in dieser nochmaligen Erwiderung des Herrn Recensenten enthaltene Äußerungen eine Widerlegung erfordern, werden solche in der nachstehenden sachlichen Beleuchtung der „Recension“ mit berücksichtigt werden.

Auf die Bemerkung der Redaktion aber, „ob ich auch gegen die Wahrung der Anonymität ihres Kritikers“, zu welcher sie sich verpflichtet fühle, eine „anderweitige Remedur“ wisse, diene die Antwort: daß ich die Anonymität für vollberechtigt erachte, wo es sich um den von Meinungen und Interessen unbeflügelten Kampf für eine gute Sache handelt, daß sie sich aber selbst verurteilt, wenn sie zu persönlichen Verunglimpfungen mißbraucht wird.

Um aber die Kampfmethode des anonymen Herrn zu kennzeichnen, genügt es wohl schon, daß er mich als „practicirenden“ Anhänger der „arzneilosen Krankenbehandlung bei Menschen und Pferden“ hinstellt. Das Beiwort erscheint nämlich, wie auch in den Erwiderungen des Herrn Anonymus betont wird, einerseits gerechtfertigt, insofern ich allerdings viele Menschen und Pferde praktisch geheilt habe, darunter manche, welche die „Medizin“ nicht mehr heilen zu können glaubte; andererseits ist es aber geeignet, die, wie den Lesern dieses Blattes bekannt, falsche Vermutung zu erwecken, als ob ich als „Gewerbetreibender“ practicierte, wie ja practicieren der dafür übliche technische Ausdruck ist.

Wenn ich nun einen, sich solcher Kampfsmethode bedienenden Gegner überhaupt berücksichtigt, so geschieht dies lediglich im Interesse der Wahrheit und unserer guten Sache, die man nicht ungestraft in dieser Weise verunglimpfen lassen darf.

Wie der Herr Recensent mit der Wahrheit umgeht, werden nachstehende Anführungen zeigen.

Da sagt er zunächst, ich verwerfe die sog. „antiseptische Behandlung vollständig.“ Merke wohl, gütiger Leser, er setzt das Anführungszeichen nach dem Worte „sog.“ und vor dem Worte „antiseptisch“.

Wahr ist es, daß ich die „sog. antiseptische Behandlung von Wunden, d. h. die mit giftigen Chemikalien“ durchaus verwerfe, welche, wie ich nachgewiesen, und wie hunderte von Fällen, wo Blutvergiftung eintritt, (S. unten) zeigen, den Zweck der Antisepsis nicht erfüllt, daß ich dagegen eine wirkliche antiseptische Behandlung, (also nicht von dieser sage ich, daß „sie im Princip schon zu den Toten geworfen sei,“ sondern von der „sog., aber nicht wirklichen antiseptischen Behandlung mit Abstoffen) wie sie mit reinem temperierten Wasser allein möglich und durchführbar ist, bestens befürworte. Ausdrücklich steht in meinem Buche, daß ich nicht das Princip der Antisepsis (wohl zu unterscheiden von der „sog.“ Antisepsis) verwerfe, sondern nur die unrichtige Ausführung desselben mit giftigen Chemikalien.

Nach dieser Leistung folgt aber eine Stelle, die hier mitgeteilt werden muß, um ihrem Urheber den verdienten Ruhm einzubringen. Sie lautet:

„Der Herr Verfasser vergißt zunächst, daß ein Arzt, welcher einer solchen wässrigen Behandlung, die allerdings absolut einfach ist und an das Denkvermögen nicht die geringsten Anforderungen stellt, fröhnen würde, mit dem Staatsanwalt sehr bald in unliebsame Berührung kommen dürfte; die Kurpfuscher befinden sich in der angenehmen Lage, daß sie das Gesetz immer noch milde behandelt nach dem Bibelwort: „Herr vergieb ihnen, denn sie wissen nicht, was sie thun.“ — Mag also der Anhänger der arzneilosen Naturheilmethode mit kaltem Wasser behandeln nach Herzenslust, der Arzt wird sich sagen: Non licet Jovi etc.“